

Sicherheit und Risiko – ein unvereinbarer Gegensatz?

Christian Grafl

Gliederung

1. Einleitung
2. Sicherheit
3. Sicherheit als staatliche Garantie
4. Risiko
5. Ausblick

1. Einleitung

Er komme immer mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergingen, nicht therapierbar seien, sagte Schröder... "Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: wegschließen - und zwar für immer"... In diesen Fällen sei eine Wiederholungsgefahr nie ganz auszuschließen. "Und deswegen gibt es nur ein Gebot: Die Kinder müssen geschützt werden."¹

Wer die kriminalpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre vor allem in Bezug auf Sexualstraftäter verfolgt, muß feststellen, daß der fast schon als Klassiker zu wertende Ausspruch des damaligen deutschen Bundeskanzlers Gerhard Schröder auch nach mehr als zehn Jahren nichts von seiner Gültigkeit verloren hat. Er thematisiert sehr deutlich die angebliche Unvereinbarkeit von Risiko und Sicherheit: Da eine Rückfälligkeit angeblich nie ganz auszuschließen ist², muß im Sinne der Sicherheit (beliebig einzusetzen: der Allgemein-

1 <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gerhard-schroeder-sexualstraftaeter-lebenslang-wegsperren-a-144052.html>

2 Wobei die immer wieder behauptete hohe Rückfälligkeit aller Sexualstraftäter (im Hellfeld) statistisch keinen Rückhalt findet. Gemäß der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik 2007 bis 2011 lag die Rückfallquote von Sexualstraftätern bei 19% gegenüber 38% bei allen Straftätern. Die einschlägige Rückfallquote i.S. der Begehung eines Deliktes der gleichen Deliktsgruppe betrug bei Sexualstraftätern 5% gegenüber 21% bei allen Straftätern. Für eine differenzierte Darstellung vergleiche beispielsweise Eher, Reinhard (2009): Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern: Ergebnisse einer prospektiven Studie mit 785 Tätern mit besonderer Berücksichtigung von relevanten Tätergruppen und Rückfallkategorien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92, 18-27.

heit, der Bevölkerung, unserer Kinder, der Frauen, ...) der Täter möglichst lange, wenn nicht sogar ohne Aussicht auf Bewährung weggesperrt werden. Erinnerungen an längst als überwunden geglaubte Gedanken des „Unschädlichmachens“ (Verbannen, lebenslang Einsperren, Töten) von „geborenen“ Verbrechern, die nicht veränderbar (in welche Richtung auch immer) erscheinen, drängen sich geradezu auf.³

2. Sicherheit

Bevor Sicherheit und Risiko zueinander in Beziehung gesetzt werden können, muß definiert werden, was darunter zu verstehen ist. Im Duden⁴ wird Sicherheit als „Zustand des Sicherseins und Geschütztseins vor Gefahr oder Schaden“ bzw. als „höchstmögliches Freisein von Gefährdungen“ beschrieben. Die Bedeutung von Risiko wird umschrieben mit „möglicher negativer Ausgang bei einer Unternehmung, mit dem Nachteile, Verlust, Schäden verbunden sind“. Als erster Befund ist somit festzuhalten, daß es mehr um „Möglichkeiten“ und weniger um Gewißheiten geht. Gerade im Zusammenhang mit Sicherheit sprechen wir häufig von einem „Gefühl der Sicherheit“ und stellen damit nicht die objektive Sicherheitslage – unabhängig davon, ob diese meß- und erfaßbar ist – in den Mittelpunkt, sondern drücken damit die subjektive Einschätzung der Sicherheitslage aus.

Der Begriff Sicherheit hat unterschiedliche Bedeutungen, die noch dazu einem steten Wandel unterliegen.⁵ Dies erkennt man in der Praxis oft daran, daß in Diskussionen über das Vorliegen oder die Notwendigkeit von mehr oder weniger Sicherheit erst nach einiger Zeit zu erkennen ist, daß über verschiedene Inhalte gesprochen wird. Objektiver Sicherheit wird subjektive Sicherheit gegenübergestellt, äußerer Sicherheit innere Sicherheit, zivile Sicherheit wird von militärischer Sicherheit unterschieden und nationale Sicherheit hat andere Zielsetzungen als internationale Sicherheit, um nur einige Beispiele zu nennen.⁶ Überspitzt formuliert könnte man sagen: Alle reden von „Sicherheit“ und alle reden aneinander vorbei.

³ Vgl. dazu *Schwind*, Hans-Dieter (2013): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag, § 4 Rz 19.

⁴ <http://www.duden.de>

⁵ Vgl. zum Sicherheitsbegriff, insbesondere den Dimensionen von Sicherheit nach der Copenhagen School Jakubowicz, Linda (2010): *Migration und Sicherheit – eine ungewöhnliche Perspektive?* SIAK Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis Heft 2, 20-34 (22f).

⁶ Vgl. zu verschiedenen Dimensionen und Bedeutungen des Begriffs Sicherheit auch *Steffen, Wiebke* (2013): *Gutachten für den 17. Deutschen Präventionstag: Sicher leben in Stadt und Land*. In: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.): *Sicher leben in Stadt und Land. Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages 16. und 17. April 2012 in München*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 47-120.

Eine häufig gemachte Unterscheidung ist jene zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit. Schon die Bezeichnung „objektive“ Sicherheit ist unglücklich gewählt, da sie einen Sicherheitsbegriff suggeriert, der unabhängig von einem Betrachter tatsächlich und sachlich (so) existiert. Gemeint ist damit aber üblicherweise das durch Zahlen festgeschriebene Ausmaß registrierter Kriminalität. Diese statistische Belastung mit Kriminalität weist aber einerseits Unschärfen durch die Art der Registrierung auf und läßt andererseits fast immer das Dunkelfeld völlig außer acht. Bereits aus diesen Gründen ist dieser Indikator kein „objektiver“ Parameter.

Im Gegensatz zur registrierten Kriminalität umschreibt die „subjektive“ Sicherheit das Sicherheitsgefühl, das oft fälschlich mit Kriminalitätsfurcht gleichgesetzt wird. Während Kriminalitätsfurcht lediglich die Angst vor der unmittelbaren eigenen Opferwerdung durch eine Straftat meint und in eine kognitive, affektive sowie konative Dimension⁷ unterteilt werden kann, schließt das Sicherheitsgefühl alle Verhaltensweisen und Umstände mit ein, die das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen und ihnen Sorgen bereiten können. Diese Beeinträchtigungen können beispielsweise durch herumlungernde Obdachlose, randalierende Jugendliche oder auch steigende Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Krisen verursacht werden und sind nicht zwingend auf Kriminalität bezogen. Wie mißverständlich Begriffe sein können und auch verwendet werden, zeigt ein Ausspruch eines Politikers, der anläßlich des letzten Nationalratswahlkampfes in Österreich in einer Zeitung zu lesen war: „Wir müssen das subjektive objektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ernst nehmen.“

Eine weitere bisherige Unterscheidung, nämlich jene zwischen innerer und äußerer Sicherheit, verliert ebenfalls zunehmend an Bedeutung. Während früher innere Sicherheit ausschließlich der Polizei und äußere Sicherheit dem Militär zugeordnet war, sind heute polizeiliche Auslandseinsätze und Assistenzleistungen des Heeres im Inland keine Seltenheit. In Österreich beispielsweise durfte (oder mußte) das Bundesheer jahrelang unterstützend die Ostgrenzen gegen illegale Migration und/oder Kriminaltouristen überwachen, um den politischen Befürwortern dieser Aktion trotz nachgewiesener Unwirksamkeit des Bundesheereinsatzes Wahlerfolge bei der sich angeblich durch diesen Einsatz sicherer fühlenden Bevölkerung zu ermöglichen.

⁷ Vgl. dazu beispielsweise *Hirtenlehner, Helmut* (2006): Kriminalitätsfurcht – Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58, 307-331 (309).

3. Sicherheit als staatliche Garantie

Sicherheit wird oft als Grundbedürfnis der Menschen angesprochen, das der Staat zu gewährleisten hat. Im Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die vergangene Legislaturperiode 2008 bis 2013 war im Kapitel über die innere Sicherheit zu lesen: „Die Österreicherinnen und Österreicher haben einen Anspruch darauf, vor Kriminalität jeder Art geschützt zu werden. Dafür ist in erster Linie die Polizei verantwortlich, wobei es die Aufgabe der Politik ist, für die entsprechenden Rahmenbedingungen zu sorgen.“⁸

Wiewohl in diesem Dokument die Polizei als wichtigster Garant für Sicherheit genannt wird, wird nicht verkannt, daß auch andere Institutionen aufgerufen sind, für Sicherheit zu sorgen und die notwendige Vernetzung zwischen verschiedenen Bereichen der Politik voranzutreiben. Sicherheit wird dementsprechend als Gesamtheit gesehen, die „nicht nur Polizei und Justiz, sondern auch die Schul-, Familien-, Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik aktiv einbindet.“⁹

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode postuliert als Ziel für den Bereich der inneren Sicherheit sehr allgemein u.a. die „Aufrechterhaltung des hohen objektiven und subjektiven Sicherheitsgefühls durch die Stärkung der Präventions- und Informationsarbeit sowie einer effektiven und effizienten Kriminalitätsbekämpfung“.¹⁰ Es scheint also nun endgültig ein „objektives SicherheitsGEFÜHL“ zu geben, das einem subjektiven Sicherheitsgefühl gegenübergestellt wird. Als Maßnahmen zur Erreichung des oben genannten Zieles finden sich – sehr allgemein gehalten – so unterschiedliche Vorhaben wie „legistische und operative Maßnahmen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ neben „verstärkte Kooperation mit der Wirtschaft, Wissenschaft und privaten Sicherheitsdienstleistern“ oder „kommunale Präventionsprojekte zum Schutz von BürgerInnen und deren Eigentum“.¹¹

Detailliertere Angaben zum Thema Sicherheit sind der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 zu entnehmen, die neue Herausforderungen durch die zunehmende Globalisierung sieht. Sie postuliert als Ziel der österreichischen Sicherheitspolitik für den Bereich der Inneren Sicherheit, „Österreich zum sichersten Land mit der höchsten Lebensqualität zu machen. Der soziale Frie-

⁸ Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode 2008 – 2013, 89.

⁹ Regierungsprogramm, 89.

¹⁰ Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, 81.

¹¹ Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, 81f.

den soll gestärkt und den Menschen in Österreich ein Leben in Sicherheit und Freiheit ermöglicht werden.¹²

Als Einzelziele finden sich die wirksame Bekämpfung von sich laufend verändernder Kriminalität durch flexible Gegenstrategien ebenso wie die Beschreitung neuer Wege im Bereich der Prävention durch innovative Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, Sicherstellung von Asyl bei gleichzeitiger Bekämpfung illegaler Migration und gezielt gesteuerter Migration mit Integration fördernden und fordernden Maßnahmen sowie die Nutzung und der Schutz von Daten.

Eine häufig zu hörende Feststellung ist der – begonnene oder bereits vollzogene – Wandel vom Wohlfahrtsstaat zum Sicherheitsstaat. Dieser Fokus auf Sicherheit und dieses teilweise übersteigerte Sicherheitsbedürfnis sind zumindest in vielen Ländern bemerkenswert, da die Menschen dort heute viel weniger existenzbedrohenden Risiken ausgesetzt sind als noch vor hundert Jahren. Kriege, Hungersnöte, Seuchen etc. sind zwar weder undenkbar noch verschwunden, aber in ihrer Gesamtheit und realen Bedrohung doch zurückgegangen.¹³

Als Merkmale oder Begleiterscheinungen eines sog. Sicherheitsstaates werden Freiheitsrechte des Einzelnen zunehmend eingeschränkt, um (angeblich) die Sicherheit für alle zu erhöhen. Neue Straftatbestände – vor allem im Bereich der Terrorismusbekämpfung – sind oft durch unbestimmte Begriffe und Verlagerung der Strafbarkeit ins Vorfeld gekennzeichnet.¹⁴ Vielfach haben nationale Gesetzgeber auch EU-Vorgaben einzuhalten, deren Systematik anderen Gesetzmäßigkeiten und Strukturen folgt. Datenschutz wird von der einen Seite als Hindernis für Sicherheitsgewährung gesehen und Kritik an in der Praxis oft mühsamen und die Ermittlungsarbeit der Polizei begrenzenden Regelungen – vor allem im Bereich der Internetkriminalität¹⁵ – geübt. Auf der anderen Seite wird das Sammeln von persönlichen Daten auch dann als Problem gesehen, wenn rechtliche Schutzmaßnahmen bestehen und grundsätzlich auch als ausreichend angesehen werden.¹⁶ ME sollte das Hauptaugenmerk nicht auf versuchten Restriktionen für das Sammeln von Daten liegen, sondern die

¹² Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.) (2013): Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten. Wien: BKA, 10.

¹³ Vgl. dazu Hefendehl, Roland (2013): Sicherheit und Sicherheitsideologie – oder auch: Das Ende des Relativen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 96, 226-233 (228).

¹⁴ Vgl. beispielsweise §§ 278e und f des österreichischen Strafgesetzbuches, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2013/134.

¹⁵ Vgl. Kock, Sonja (2014): Cybercrime – Bedrohung, Intervention, Abwehr. Ein Bericht über die Herbsttagung des Bundeskriminalamtes 2013. Kriminalistik 68, 3-9.

¹⁶ Haverkamp, Rita/Schwedler, Andreas/Wößner, Gunda (2012): Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung. Neue Kriminalpolitik 24, 62-68.

Verwendung und Analyse von Daten im Mittelpunkt von Sicherheitsüberlegungen stehen.¹⁷ Diese Überlegung ist weniger von Naivität geprägt als von der Einsicht, daß persönliche Daten – vor allem im nicht-staatlichen Bereich – in großem Umfang gesammelt und – in privaten sozialen Netzwerken – freigiebig geteilt und weiterverbreitet werden. Notwendig ist ein hohes Maß an Datensicherheit, wissend, daß es absolute Datensicherheit nicht geben kann.

Die Diskussion über diesen Konflikt zwischen Sicherheit und Freiheit wird in der Öffentlichkeit oft polemisch geführt und mündet nicht selten in der Feststellung: „Wer nichts zu verbergen hat, kann auch eine Einschränkung der Freiheits- oder Informationsrechte in Kauf nehmen und quasi als gläserner Mensch leben.“ Tatsächlich sollte aber unbestritten sein, daß Freiheitsrechte den Sicherheitsbedürfnissen vorgehen müssen und Sicherheit ohne Freiheit kein anzustrebender Zustand ist. „Die Freiheit ist der Zweck, die Sicherheit das Mittel.“¹⁸

Eine weitere Gefahr übersteigerten Sicherheitsdenkens liegt im mißbräuchlichen Einsatz von Prävention als Allheilmittel gegen Sicherheitsprobleme. An sich wünschenswerte Prävention statt Repression wird unter dem Deckmantel der als notwendig erachteten Sicherheit so weit ausgedehnt, daß Grundrechte und Grundprinzipien des Strafrechts wie die Unschuldsvermutung langsam aber stetig ausgehöhlt und schließlich praktisch abgeschafft werden.¹⁹ Sachliche öffentliche Diskussionen darüber sind schwierig zu führen, da kaum jemand als „Gegner“ von Prävention, Opferschutz und Sicherheit erscheinen möchte.

Ein letzter Aspekt der Sicherheitsdebatte betrifft Sicherheitsdienstleistungen von Privaten. Zunehmend sind in den letzten Jahren neben staatlichen Organen auch private Akteure an Herstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit beteiligt worden. Diskussionen über Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit privater Sicherheitsdienstleistungen bewegen sich zwischen erwünschter Entlastung der Polizei von sog. artfremden Tätigkeiten und unerwünschter Auslagerung des Gewaltmonopols an (schlecht ausgebildete) Private.²⁰ Da die Exis-

¹⁷ Vgl. dazu auch die lesenswerten Überlegungen zur Trennung von Privatsphäre und Sicherheit in *Bambauer, Derek E.* (2013): Privacy Versus Security. *The Journal of Criminal Law & Criminology* 103, 667-683.

¹⁸ Vgl. beispielsweise *Kock, Sonja* (2012): 60 Jahre Bundeskriminalamt – Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit. Ein Bericht über die Herbsttagung des Bundeskriminalamtes 2011. *Kriminalistik* 66, 67-74 (68).

¹⁹ Vgl. dazu auch *Niggli, Marcel Alexander* (2013): Schwerpunkt Sicherheit. Sicherheit als Ziel und Problem: Die neue Punitivität und ihre Masken. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 12, 3-5 (3).

²⁰ *Kreissl, Reinhard* (2009): Privatisierung von Sicherheit. *Kriminologisches Journal* 41, 37-45. *Fox, Chris/Albertson, Kevin* (2011): Payment by results and social impact bonds in the criminal justice sector: New challenges for the concept of evidence-based policy? *Criminology & Criminal Justice* 11, 395-413. *Fuchs, Walter* (2012): Sicherheit als "faszinierendes

tenz von privaten Sicherheitsdiensten in einem nennenswerten Ausmaß in vielen Ländern wohl nicht zu leugnen und realistisch eine Zunahme und nicht eine Abnahme sowohl von Aufgaben als auch von Personal zu erwarten ist, stellt sich die Frage nach einer Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung zwischen staatlichen Stellen und Privaten.²¹ Dabei gilt es, paramilitärische und weitgehend unkontrolliert arbeitende private Sicherheitsdienstleister ebenso zu verhindern wie einen Rückzug des Staates, der zur Folge hat, daß dann Sicherheit nur mehr für reiche Personen zu gewährleisten ist, die sich private Akteure zukaufen können.

4. Risiko

Menschliches Verhalten ist nicht zweifelsfrei vorhersehbar. Immer wieder irren wir über den Charakter eines Menschen und sind im Nachhinein über Aktionen und Reaktionen auch einer uns nahestehenden und vertrauten Person erstaunt. Als Beispiel mögen die Geschehnisse vom 17.9.2013 in Österreich dienen. An diesem Tag hat ein Mann, der als mutmaßlicher Wilderer angehalten werden sollte, vier Personen erschossen und einen der größten Polizeieinsätze der letzten Jahre ausgelöst. Bemerkenswert waren die unmittelbaren Reaktionen von Personen aus dem Ort, die den Täter teils jahrzehntelang gekannt hatten: „Es ist ein Wahnsinn, er ist ein wirklich guter Freund.“ „Er war immer eher introvertiert. Dass er zu so etwas fähig sein soll, kann ich nicht glauben.“ „Man kann in niemanden hineinschauen. Aber das hätte ich dem A. niemals zugetraut.“ A.H. wird als „ruhig, nett und besonnen“ beschrieben.²²

Um das Risiko im Bereich der Begehung strafbarer Handlungen abschätzen und einordnen zu können, hat der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit der Erstellung von Prognosen verankert. Sachverständige aus den Bereichen der forensischen Psychologie oder Psychiatrie sollen in Einweisungsprognosen und Entlassungsprognosen individuelle Rückfallwahrscheinlichkeiten ermitteln, in Behandlungsprognosen festlegen, ob bestimmte therapeutische Maßnahmen das Rückfallrisiko positiv beeinflussen, bzw. in Lockerungsprognosen Risikofaktoren bewerten, die dem Gericht eine Ent-

Geschäftsvehikel"? Zur Effektivität kommerzieller und staatlicher Sicherheitsarbeit. *SIAK Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* Heft 1, 62-75.

²¹ *Arndt, Mario/Seydel, Mario H.* (2011): Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern. *Kriminalistik* 65, 91-94. *Olschok, Harald* (2012): Private Sicherheitsdienste in Deutschland - Beiträge zur Kriminalprävention. *forum kriminalprävention* Heft 3, 37-42.

²² Alle Zitate sind unterschiedlichen Medienberichten entnommen.

scheidung über die (Nicht-)Gewährung von Lockerungsmaßnahmen im konkreten Fall erlauben.²³

Als wissenschaftliche Methoden lassen sich statistische und klinische Prognosen voneinander unterscheiden. In der Strafrechtspraxis begegnen uns daneben aber auch sehr häufig intuitive Prognoseentscheidungen, die „nur“ auf Berufserfahrung und Menschenkenntnis beruhen und damit an sich trotz ihrer Praxisrelevanz keine wissenschaftliche Grundlage für die Entscheidung beanspruchen können.²⁴

Obwohl unstrittig sein sollte, daß Prognosen als Entscheidungen über zukünftiges menschliches Handeln und Verhalten mit unvermeidbaren Unsicherheiten verbunden sind, scheinen die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Treffsicherheit von Prognosen in den letzten Jahren eher gestiegen als zurückgegangen zu sein. Dies liegt einerseits daran, daß die Prognoseforschung methodisch große Fortschritte gemacht hat, ist andererseits wohl aber auch in einem allgemeinen Verlangen nach exakter Vorhersage zukünftiger Entwicklungen begründet. Gerade im Bereich von Delikten, die mit Übergriffen gegen Personen verbunden sind, wird eine – nicht leistbare – gänzliche Ausschaltung jedweden Risikos gefordert. Falsche Prognosen werden dann medial ausgeschlachtet und Gutachter sowie Justizbehörden an den Pranger gestellt, wenn sich ein Risiko entgegen der Vorhersage trotzdem verwirklicht hat, also ein bedingt Entlassener, ein Häftling mit Vollzugslockerungen oder eine Person mit elektronischer Fußfessel eine (neuerliche) Straftat begeht. Nicht im Blickpunkt (weder empirisch noch kriminalpolitisch diskussionsbedürftig) stehen jene falschen Prognosen, die (vermutlich) fälschlich ein Risiko vorhergesagt haben und zu einer (weiteren) Anhaltung von als gefährlich bezeichneten Personen geführt haben, obwohl diese Personen tatsächlich nicht gefährlich sind.

Der Gesetzgeber statuiert unterschiedliche Voraussetzungen der Risikoeinschätzung für rechtliche Folgen. Beispielsweise wird in § 21 Abs.1 öStGB²⁵ festgehalten:

„Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme

²³ Vgl. *Haller, Reinhard* (2008): Das psychiatrische Gutachten. Grundriss der Psychiatrie für Juristen, Sozialarbeiter, Soziologen, Justizbeamte, Psychotherapeuten, gutachterlich tätige Ärzte und Psychologen². Wien: Manz, 210f.

²⁴ Vgl. dazu ausführlich *Schöch, Heinz* (2007): Kriminalprognose. In: Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie. Berlin: De Gruyter Recht, 359-393.

²⁵ BGBl 1974/60 idF BGBl I 2013/134.

Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.“

Unter „Befürchtung“ ist hier eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Tatbegehung gemeint, wobei eine naheliegende aktuelle Gefährlichkeit und keine hypothetisch-abstrakte Möglichkeit von der Judikatur gefordert wird.²⁶ Andere Bestimmungen kennen davon abweichende Prognosekriterien. So soll eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe bereits dann in Betracht kommen, wenn „anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird“. ²⁷ Hier ist also keine hohe Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Verhaltens gefordert, sondern eine einfache begründete Wahrscheinlichkeit genügt.

In den letzten Jahren wurden vor allem bei Sexualstraftätern verschärfte Prognoseanforderungen formuliert, die mE teilweise zu einer praktischen Unmöglichkeit einer Vollzugserleichterung oder Vergünstigung für diese Straftäter führen. Als Beispiel mag die Möglichkeit des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests dienen. Während bei Straftätern, die alle sonstigen übrigen Voraussetzungen erfüllen, die sog. elektronische Fußfessel dann zu bewilligen ist, wenn „anzunehmen ist“, daß sie diese Vollzugsform nicht mißbrauchen werden²⁸, sind bei Sexualstraftätern seit 2013 massiv verschärfte Bedingungen gesetzlich festgelegt. Gemäß § 156c Abs.1a öStVG kommt für bestimmte Sexualstraftäter der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests neben der Notwendigkeit des Vorliegens anderer Voraussetzungen nur dann in Betracht, „wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten“ wird, daß diese Vollzugsform nicht mißbraucht wird. Diese Verschärfung hat – wie von vielen erwartet und wohl auch erhofft – dazu geführt, daß im Jahr 2013 nur mehr 11 Sexualstraftäter begutachtet wurden, ob ein elektronisch überwachter Hausarrest überhaupt in Betracht kommt.²⁹ Mit Stichtag 1. Dezember 2013 befanden sich insgesamt 239 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest, darunter lediglich 2 Sexualstraftäter.³⁰

²⁶ Ratz, Eckart in WK StGB2, Vor §§ 21-25 StGB, Rz 4.

²⁷ § 46 Abs.1 öStGB, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2013/134.

²⁸ Vgl. § 156c öStVG, BGBl 1969/144 idF BGBl II 2013/452.

²⁹ 365/AB XXV. GP – Anfragebeantwortung, 2.

³⁰ 267/AB XXV. GP – Anfragebeantwortung, 2.

5. Ausblick

Sicherheit und Risiko können eigentlich als zwei Seiten einer Medaille angesehen werden oder als einander beeinflussende Parameter. Wenn mehr Risikobereitschaft gewünscht wird, hat dies Auswirkungen auf das Maß an Sicherheitsgewährung. Wenn mehr Sicherheit gefordert wird, muß die Risikobereitschaft abnehmen. Dieser einleuchtende Zusammenhang bedarf aber einiger Erläuterungen und Einschränkungen, um unerwünschte Ergebnisse zu verhindern.

Besonders wichtig erscheint mir, daß die Anforderungen an Sicherheit und Risiko nicht unrealistisch hoch geschraubt werden dürfen. Wenn eine quasi „absolute“ Sicherheit – trotz der praktischen Unmöglichkeit ihres Eintretens – gefordert wird und jedes Risiko einer (Folge-)Kriminalität ausgeschlossen werden soll, sind strenge Strafen und hohe Haftzahlen die unvermeidliche Folge. Wie die Geschichte (und Gegenwart) zeigt, sind auch totalitäre Staaten trotz rigoroser Strafverfolgung und strengster Strafenpraxis am Ideal einer kriminalitätsfreien Gesellschaft gescheitert. Absolute Sicherheit kann nicht einmal in theoretischen Gedankenspielen das Ziel eines Staates sein, denn diese wäre nur um den Preis der Aufhebung der Freiheit des Einzelnen erreichbar. Grundrechte wurden aber gerade als Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat, also gegen Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen durch den Staat, erkämpft und sollten nun nicht zugunsten eines fragwürdigen Sicherheitsbegriffes aufgegeben werden. Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit bedarf im Einzelfall immer einer Abwägung und einer Antwort auf die Frage, ob die gesetzte Maßnahme auch verhältnismäßig ist. Übertriebene Sicherheitsforderungen sind ebenso abzulehnen wie eine überzogen mangelhafte und leichtfertige Risikoabschätzung.

Ein weiteres Anliegen ist mir die Information der Öffentlichkeit. Es genügt nicht, in Fachkreisen über die Schwierigkeiten und Grenzen einer Prognoseentscheidung im Einzelfall zu diskutieren. Gesellschaft und Politik müssen darüber in verständlichen Worten informiert und aufgeklärt werden. Kriterien einer sinnvollen und realistischen Prognose sind offenzulegen, Grenzen und Folgerungen daraus darzustellen. Medien berichten sehr oft reißerisch und einzelfallbezogen. Zumindest der Versuch, Medien für eine sachgerechte Informationsverbreitung zu gewinnen, wäre lohnenswert. Um dies zu erreichen, muß die Kriminologie aber auch bereit sein, Informationskanäle zu nutzen, die abseits wissenschaftlicher Zeitschriften oder sog. Qualitätsmedien liegen. Wenn „die Öffentlichkeit“ ihr Wissen über Kriminalität aus Massenmedien entnimmt, sollten diese Informationen nicht nur emotionaler Berichterstattung überlassen werden, sondern auch sachliche und fachliche Hintergründe darstellen. Um dieses zugegeben anspruchsvolle Ziel zu erreichen, wäre aber

auch ein weniger zerstrittenes Bild der Kriminologie in der Öffentlichkeit hilfreich.³¹

Die Kriminologie muß sich als aktive Partnerin in politische Entscheidungen einbringen und immer wieder betonen, daß empirisch fundierte Erkenntnisse für evidenzbasierte Entscheidungen notwendig sind. Es nützt nichts, die mangelnde Rezeption von wissenschaftlichen Erkenntnissen durch politische Entscheidungsträger zu beklagen, aber keine aktive Informationspolitik zu betreiben. Wir müssen Medien für unsere Meinungen gewinnen und die Öffentlichkeit sachlich über kriminalpolitische Entscheidungen und vor allem deren Folgen informieren. Dann erhöht sich auch die Chance, daß Kriminalpolitik „Sicherheit“ nicht nur als Vorwand für neue Straftatbestände, strengere Strafen und Strafdrohungen verwendet bzw. „Risikominimierung“ nicht nur gleichsetzt mit „Wegsperrern für immer“.

31 Vgl. dazu *Kerner, Hans-Jürgen* (2013): Anwendungsorientierte kriminologische Forschung: Chancen und Risiken. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 96, 184-201; *Lösel, Friedrich* (2013): Kriminologie in Großbritannien – Ein Kurzbericht unter besonderer Berücksichtigung der Cambridge University. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 96, 131-139 und *Grafl, Christian* (2013): Gedanken zum Verhältnis zwischen Wissenschaft und Kriminalpolitik. In: *Brigitte Loderbauer* (Hrsg.): *Kriminalität, Gesellschaft und Recht. 40 Jahre Interdisziplinärer Kriminalpolitischer Arbeitskreis*. Linz: Trauner Verlag, 37-46.